

# Neues Verbraucherkredit-Gesetz (CCD II) verschärft Anforderungen für Retailbanken



## Was ändert sich?

- **Verschärfte Verbraucherkredit-Regulierung**  
Die Vergabe von Verbraucherkrediten wird ab dem 20. November 2026 verschärft reguliert.



## Was sind die wichtigsten Neuerungen?

### Überziehungskredite

- Verschärfte Informationspflichten
- Verpflichtende Vorinformation bei geplanter Kündigung

### Kreditwürdigkeitsprüfung

- Verschärfte Anforderungen bei Kreditvergabe
- Zukünftig auch bei geduldeten Überziehungen
- Einschränkungen für den Datenumfang

### Auskunftsansprüche

- Anspruch auf menschliche Entscheidung
- Auskunftsanspruch über Entscheidungslogik

### Widerrufsrecht

- Wegfall der Muster-Widerrufsinformation
- Entfall der Gesetzlichkeitsfiktion
- Einführung einer Erinnerungspflicht

### Forbearance für notleidende Kredite

- Zivilrechtlicher Anspruch für Verbraucher
- Prüfung von Entlastungsmaßnahmen
- Zwangsvollstreckung als Ultima Ratio

### Kreditwerbung

- Verschärfte lauterkeitsrechtliche Vorgaben
- Verbot irreführender Kreditwerbung

### Wohlverhaltensregeln

- Verschärfte Personalanforderungen für Vergabe von Krediten

### Registrierungspflichten bei Forderungskauf

- Verschärfte Registrierungs- und Meldepflichten bei systematischem Forderungsankauf

## Welche Folgen sind zu erwarten?



- **Angreifbare Darlehensverträge:**  
Rückabwicklung des Darlehensvertrages bei fehlender Compliance
- **Verlust von Zinsansprüchen:** Hemmung der Durchsetzbarkeit von Zinsansprüchen
- **Sanktionsrisiken:** Empfindliche Bußgelder bis in den hohen Millionenbereich
- **Vorgehen von Verbraucherschützern:**  
Erhöhtes Risiko von Muster- und Sammelklagen, vergrößerte Angriffsfläche für Abmahn- und Unterlassungsklagen

## Was sollten Retailbanken jetzt tun?



- **Betroffenheit klären:** Erfassen, welche Retailprodukte von der neuen Rechtslage betroffen sind.
- **Risiken und Lücken identifizieren:** Bestehende Retailprodukte den neuen Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Erlaubnispflichten gegenüberstellen und kritische Lücken priorisieren.
- **Vertrieb und Organisation ausrichten:** Kreditwürdigkeitsprüfung, Kundenkommunikation und Vertragsgestaltung anpassen sowie Governance-, Kontroll- und Schulungsstrukturen aufbauen.

## Wann ändert es sich?



- **Stichtag 20. November 2026:**  
Ab diesem Datum gelten die neuen Vorgaben.
- Bis dahin bleibt ein **begrenztetes Umsetzungs-fenster**, um Prozesse, Unterlagen und IT-Strecken anzupassen und zu testen.
- Punktuell können Darlehensgeber von **gesonderten Übergangsfristen** profitieren.



## Wie kann KPMG Law dabei unterstützen?

- **Analyse und Impact Assessment:** Wir prüfen, in welchem Umfang CCD II Ihre Retailprodukte betrifft und welche Risiken sich hieraus ergeben.
- **Zielbild und Umsetzungsplanung:** Wir leiten Handlungsfelder ab, entwickeln ein Zielbild und einen priorisierten Projektplan.
- **Regulatorische Begleitung:** Wir klären Ihre Rolle (Kreditgeber/Vermittler), prüfen Erlaubnis-/Registrierungspflichten und begleiten den Austausch mit der BaFin.
- **Operative Umsetzung:** Wir überarbeiten Vertragsdokumente, Online-Strecken und Werbemittel und konzipieren eine rechtskonforme Kreditwürdigkeitsprüfung.
- **Organisation und Training:** Wir unterstützen beim Aufbau einer belastbaren Organisationsstruktur und bei passgenauen Schulungen.



Maximal 60-minütiger Workshop (vor Ort oder virtuell) plus Kurzbericht mit indikativer Bewertung Ihrer Betroffenheit, wichtigsten Handlungsfeldern und Prioritäten – der Startpunkt für eine schlanke, risikobasierte Lösung.

### Ihr nächster Schritt: CCD II Quick Check

Zum Festpreis

Schnelle Einordnung, klarer Fahrplan.

## Kontakt

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



**Miriam Bouazza**  
Partnerin,  
Rechtsanwältin  
Legal Financial Services  
T +49 69 95119-5044  
mbouazza@kpmg.com



**Marc Pussar**  
Partner  
Rechtsanwalt  
Legal Financial Services  
T +49 151 6333-7979  
mpussar@kpmg.com



**Frank Michael Bauer**  
Senior Manager  
Rechtsanwalt  
Legal Financial Services  
T +49 151 5117-4884  
frankmichaelbauer@kpmg.com

[www.kpmg-law.de](http://www.kpmg-law.de)

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied/Member der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.